

Lärm

Einleitung

Bei Veranstaltungen mit gemischtem Publikum, z.B. Gottesdienste und Konferenzen, kommt es wegen Musik-/Konzert-Beiträgen immer wieder zu Diskussionen. Es gibt Musikinstrumente und – stiele, die eher in der Kritik stehen, ohne dass wir die Vuvuzela bemühen müssen. Geräusche von spielenden Kindern kann der Eine unangenehm finden, während der Andere sich darüber freut. Manche Nachbarn empfinden den Sonntagmorgen-Gottesdienst generell als Störung. Es hängt offensichtlich von den **Vorlieben und der Stimmung** eines Menschen, aber auch von **seiner Verfassung** ab, ob Geräusche als Lärm wahrgenommen werden. Zu Vermeiden sind Geräusche, die durch ihre Lautstärke und Struktur für den [Menschen](#) und die [Umwelt](#) gesundheitsschädigend oder störend, bzw. belastend, wirken.

1 rechtliche Grundlagen

In der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV vom 6. März 2007 wird Lärm wie folgt definiert: §2 (1) „Lärm im Sinne dieser Verordnung ist jeder Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens oder zu einer sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten führen kann.“

- Lebensäußerungen von **spielenden Kindern** fallen rechtlich **nicht** unter den Begriff **Lärm**.-

2 Lärm am Arbeitsplatz

Lärm setzt sich in der Regel aus verschiedenen Komponenten zusammen. Es ist zu prüfen welche Geräusche **vermieden, umgangen oder gedämpft** werden können und mit welchem Aufwand. Betriebsgeräusche von Geräten sind bereits beim Kauf zu beachten. Bei Tischgeräten wie Laptops, sollte die Lärmemission 40 dB(A) nicht überschreiten. Geräte mit größeren Lärmemissionen sind in ausreichender Entfernung aufzustellen, bzw. einzuhausen. Konzentriertes Arbeiten sollte in geräuscharmen Zeiten/Räumen stattfinden. Straßenlärm kann durch Schallschutzfenster reduziert werden. Bei **konzentriertem Arbeiten dürfen 55 dB(A)** nicht überschritten werden. Bei zwei Geräten mit 50 dB(A), (z.B. Klimaanlage, Ventilator und Drucker, Kopierer), ergibt dies in der Summe 53 dB(A). Bei einem **mittleren Dauerschallpegel über 8 Stunden von 80 dB(A)** ist **Gehörschutz** anzubieten, ab 85 dB(A) ist darauf zu achten, dass er auch getragen wird. Der momentane Spitzenwert darf 137 dB (C), nicht überschreiten.

3 Geräusche in Veranstaltungen

Projektoren im Saal und Gebetsraum sollten auf jeden Fall **<50 dB(A)** bleiben. Verstärkeranlagen mit höherer Geräuschkentwicklung sind in ausreichender Entfernung separat aufzustellen. Für **Blechblasinstrumente** gibt es Schalldämpfer. Ein akustisches Schlagzeug kann eingehaust, bzw. Trommeln einzeln gedämmt werden. Bei kleineren Veranstaltungsräumen ist ein regelbares **Elektro-Schlagzeug** zu empfehlen. **Ausreichend groß dimensionierte Verstärkeranlagen** bieten den Vorteil bereits bei geringerer Lautstärke einen guten Klang zu erzeugen, während eine zu klein bemessene Anlage am Limit den Klang verzerrt. Gerade dabei können schädigende Geräusche entstehen. **Wer es leiser** und dennoch verständlich **haben will**, sollte also mehr in die **Technik investieren**.

4 Gesprächsanregungen

Die gesetzlichen Höchstwerte werden in der Regel nicht berührt und bieten daher keine Lösung. Bei einer Einigung sind neben der Forderung nach Sprachverständlichkeit auch die unterschiedlichen **Empfindlichkeiten und Geschmäcker berücksichtigen**. Das Aussteuern von Musik ist eine Kunst, die von oft sehr jungen Technikern erst durch manche Fehler gelernt wird. Für vorgeschädigte und lärmempfindliche Personen sind, **Ohrstöpsel bereitstellen**. Bei unterschiedlicher Meinung: **„Aufmerksam hinhören und nicht gleich laut werden!“**